
Merkblatt zum Antrag auf Beihilfe für eine Klassenfahrt

Wer erhält Beihilfe?

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass die Erziehungsberechtigten kein Arbeitslosengeld II (sogenannte Hartz IV Gesetze, SGB II) und keine Hilfen nach SGB XII erhalten und der Schüler oder die Schülerin eine Schule in Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen besuchen.

Ob und in welcher Höhe Ihnen eine Beihilfe zusteht, hängt ab vom Einkommen Ihrer Familie und von der Zahl der in Ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder.

Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge können von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beim Schulverwaltungsamt der Universitätsstadt Gießen gestellt werden.

Besteht ein Rechtsanspruch?

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Beihilfen, die aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Antragsteller gewährt werden, sind zu erstatten. Werden Nachweise nicht vorgelegt, entfällt eine Zuschusszahlung.

Welche Unterlagen sind notwendig?

Dem Antrag sind folgende Unterlagen – soweit sie auf Ihren Fall zutreffen – beizulegen:

Für die Einkommensberechnung

- | | |
|---|--|
| ▪ bei Lohn- und Gehaltsempfängern: | Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers |
| ▪ bei Rentnern und Empfängern ähnlicher Bezüge: | Rentenbescheid mit der letzten Änderungsmitteilung oder andere Bescheide |
| ▪ für Kinder: | Nachweis über Kindergeld, Kindergeld-Zuschläge oder vergleichbare Leistungen |
| ▪ bei sonstigen Einkommensbeziehern: | Nachweis über die Einnahmen, über Krankengeld, Unterhaltsleistungen u. a. |

Für das Mietverhältnis:

- Nachweis über die Mietzahlung
- Nachweis über die Einnahmen aus Untervermietung
- Nachweis über den Bezug von Wohngeld